

Gemeindesatzung der Evangelischen Gemeinde Köln

Auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2, Artikel 32 Abs. 4 und Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Mitte folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Evangelische Gemeinde Köln richtet ihr Denken und Handeln am Liebesgebot Jesu aus wie es in Markus 12,29ff formuliert ist.

29 *Jesus aber antwortete ihm: Das höchste Gebot ist das: »Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen deinen Kräften« (5.Mose 6,4-5). 31 Das andre ist dies: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« (3.Mose 19,18). Es ist kein anderes Gebot größer als diese.*

I. Gliederung der Kirchengemeinde

§ 1

Bezirke der Kirchengemeinde

Die Evangelische Gemeinde Köln versteht sich als eine Einheit, die in 4 Bezirke gegliedert ist. Die Stärken und das Profil jedes Bezirks werden gefördert, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Gesamtgemeinde.

Die Evangelische Gemeinde Köln ist in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

1. **AntoniterCityKirche**
2. **KartäuserKirche**
3. **LutherKirche**
4. **ThomasChristusKirche**

II. Leitung der Kirchengemeinde

§ 2

Gemeindeleitung und Zuständigkeit

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
- (3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.
- (4) Das Presbyterium entscheidet unbeschadet der Absätze (2) und (3) über folgende Angelegenheiten:
 - a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben
 - b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste
 - c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume

- d) Kollektenzwecke
- e) Zulassung zur Konfirmation
- f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten
- g) Pfarrstellenbesetzung
- h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Art. 66 Kirchenordnung und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht
- i) die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 10 des BAT-KF und der leitenden Mitarbeitenden
- j) Wahl von Ausschussmitgliedern
- k) Festlegung der Handlungsfelder, des Haushaltsbuchs und der Ergebnis- und Kapitalflussrechnung
- l) Aufstellung des Stellenplans
- m) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- n) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite
- o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen
- p) Stiftungsgeschäfte
- q) Satzungen
- r) Übernahme neuer Aufgaben
- s) Bevollmächtigungen
- t) Fortbildung des Presbyteriums
- u) Mittel- und langfristiger Modernisierungsplan für die Bauobjekte

Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.

§ 3

Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter der Kirchengemeinde

- (1) Das Presbyterium wählt:
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
 - b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
 - c) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
 - d) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
 - e) die Diakoniekirchmeisterin oder den Diakoniekirchmeister,
 - f) die Gemeindegirchmeisterin oder der Gemeindegirchmeister,
 - g) die Jugendkirchmeisterin oder den Jugendkirchmeister,
 - h) die oder den Beauftragte/n für die Fortbildung des Presbyteriums,
 - i) die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachausschüsse und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses, soweit nicht nach dieser Satzung eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz innehat.
 - j) die Baubeauftragten der Bezirke
 - k) die Mitglieder der Bezirks- und Fachausschüsse
- (2) Das Presbyterium legt fest, wer Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Abs. 3 der Kirchenordnung ist.

III. Bezirksausschüsse

§ 4

Bezirksausschüsse

- (1) Für jeden Gemeindebezirk nach § 1 dieser Satzung wird ein Bezirksausschuss gebildet.
- (2) Den Bezirksausschüssen sollen angehören:
 1. die dem jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer,
 2. die Presbyterinnen und Presbyter des jeweiligen Gemeindebezirks,
 3. sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt
- (3) In dem Aufgabenbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Anzahl der in die einzelnen Bezirksausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Anzahl der sachkundigen Gemeindeglieder soll die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums nicht übersteigen.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Bezirksausschusses ist ein Mitglied des Bezirks, das auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Presbyterium gewählt wird.

§ 5

Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten, die den jeweiligen Gemeindebezirk betreffen zu beraten und nach Maßgabe des Absatzes 2 zu entscheiden, sofern eine Entscheidung aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen oder dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Presbyterium vorbehalten ist. Sie benennen im Bezirk jeweils eine oder einen Budgetverantwortlichen und eine Baubeauftragte oder einen Baubeauftragten. Der oder die Baubeauftragte ist vom Presbyterium zu wählen.
- (2) Im einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse unter Beachtung von Absatz 1 über nachstehende Angelegenheiten:
 - a) Alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, der kirchenmusikalischen Arbeit, der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit, der Diakonie, des Gemeindeaufbaus und des sonstigen gemeindlichen Lebens im Rahmen des Bezirksbudgets. Dabei sind die vom Presbyterium beschlossenen Regeln für die Kirchengemeinde zu beachten
 - b) Verfügung über solche Haushaltsmittel, die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben im Bezirk vorgesehen sind unter Kennzeichnung der dortigen Kostenträger.
 - c) Kleinere bauliche Instandsetzungsarbeiten im Bezirk bis zur Höhe von 5.000,— € der Gesamtmaßnahme in Abstimmung mit der Verwaltung unter Beachtung der jeweiligen Prioritätenliste
 - d) Entnahme aus Bezirksrücklagen
 - e) Überlassung kirchlicher Gebäude innerhalb des Bezirks zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen
 - f) Vergabe von bezirklichen Räumen zur vorübergehenden Nutzung
 - g) Läuteordnung der Kirche/n des Bezirks
 - h) Vermietung von Wohnungen für private Nutzung innerhalb des Bezirks gemäß den Vorgaben des Allg. Bauausschusses

- i) Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des jeweiligen Bezirks bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 des BAT-KF im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplanes mit Ausnahme der leitenden Mitarbeitenden
 - j) Personalverantwortung mit Ausnahme der leitenden Mitarbeitenden der Kindertagesstätten
 - k) Zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse bis zum Ende eines Kalenderjahres mit Finanzierung über das Bezirksbudget
 - l) Beteiligung der Mitarbeitervertretung in allen mitbestimmungs- und mitberatungs-pflichtigen Angelegenheiten der bezirklichen Mitarbeitenden nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes
- (3) Anträge auf Ausweitung des gemeindlichen Stellenplans für das Folgejahr sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres an das Presbyterium zu richten.
- (4) Angelegenheiten, die mehrere, aber nicht alle
- (5) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium bzw. die Fachausschüsse in Grundsatzfragen und gemeinsamen strategischen Entscheidungen, die den Gemeindebezirk betreffen.
- (6) Die Bezirksausschüsse schlagen dem Finanzausschuss und/oder dem Presbyterium die Haushaltsveranschlagungen innerhalb des Bezirksbudgets vor.

IV. Fachausschüsse und Arbeitskreise der Kirchengemeinde

§ 6

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse, denen neben der Beratung der Bezirksausschüsse und des Presbyteriums auch einzelne Rechte nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden:
1. Finanz- und Personalplanungsausschuss
 2. Allgemeiner Bauausschuss
 3. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
 4. Diakonieausschuss
 5. Jugendausschuss
 6. Kindertagesstättenausschuss
- (2) Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung sachkundige Personen hinzuziehen und Arbeitskreise berufen.

§ 7

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen:
 1. Mitglieder des Presbyteriums und Personen, die gemäß Art. 20 KO dem Presbyterium mit beratender Stimme angehören.
 2. sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt
 3. in dem Aufgabenbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (2) Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik müssen zwei Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen angehören.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Finanz- und Personalplanungsausschusses ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Allgemeinen Bauausschusses ist die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister. Alle Baubeauftragte der Bezirke gehören dem Allgemeinen Bauausschuss an.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonieausschusses ist die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister.
- (6) Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist die Gemeindegliederin oder der Gemeindeglieder.
- (7) Vorsitzende oder Vorsitzender des Jugendausschusses ist die Jugendkirchmeisterin oder der Jugendkirchmeister.
- (8) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse. Diese haben ein Vorschlagsrecht.
- (9) Für den Fall, dass keine Kirchmeisterin oder kein Kirchmeister bestimmt ist, wählt das Presbyterium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

V. Aufgaben der Fachausschüsse

§ 8

Finanz- und Personalplanungsausschuss

- (1) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss berät über:
 - den von der Verwaltung vorgelegten Haushalt unter Berücksichtigung der vom Presbyterium festgelegten Handlungsfelder
 - die Finanzplanung
 - den Stellenplan
 - die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 10 des BAT-KF und der leitenden Mitarbeitenden
- (2) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss trägt Sorge für die laufende Überwachung der Ergebnis- und Kapitalflussplanung.
- (3) Der Finanz- und Personalplanungsausschuss entscheidet über:
 1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000,— €
 2. die Gewährung von Vorschüssen und Kfz-Darlehen bis zu 5.000,— €
 3. die Festsetzung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren und Beiträgen
 4. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zur Höhe von 5.000,— €, sofern sie nicht von einem anderen Ausschuss verantwortet werden
 5. die Leitlinie für die Jahresmitarbeitergespräche.

§ 9

Allgemeiner Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes über 5.000,— € (unter 5.000,— € Kosten der Gesamtmaßnahme, Vergabe durch die Verwaltung). Ab 2.000,— € bis 5.000,— € werden 2 Angebote eingeholt, darüber hinaus müssen 3 Angebote eingeholt werden. Bei einer Auftragssumme ab 75.000,— € sind fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, es sei denn, dass es sich um Spezialaufträge handelt, für die wenige Bieter in Betracht kommen,
 2. die Inanspruchnahme von für die jeweiligen Objekte zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklagen, wenn die Substanzerhaltungspauschale im Haushalt für das Objekt nicht ausreicht,
 3. die Abnahme von Bauten gemäß § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 4. den Abschluss von Wartungsverträgen im Bereich von Haustechnik und Sicherheit,
 5. die Festsetzung der Mieten und der Mietwerte für Wohnungen und Häuser
 6. Verwaltung des Immobilienvermögens

-
- (2) Der Bauausschuss berät das Presbyterium in allen weiteren Bauangelegenheiten.
 - (3) Der Ausschuss ist zuständig für die Durchführung der jährlichen Baubegehungen und die Überwachung der Gebäude.
 - (4) Der Ausschuss empfiehlt dem Presbyterium den mittel- und langfristigen Modernisierungsplan für die Bauobjekte.

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik fördert und berät über die Vielfalt der Gottesdienstformen und Liturgien, des Kirchlichen Unterrichtes und der Kirchenmusik.
- (2) Der Ausschuss hat das Recht, theologische und sozioethische Themen nach Maßgabe seiner Möglichkeiten in das Presbyterium einzubringen.
- (3) Der Ausschuss fördert den Dialog mit der Stadtgesellschaft und ihren Gremien sowie den innerkirchlichen Dialog.
- (4) Der Ausschuss berät über Fragen der Qualitätsentwicklung in der Gemeinde.

§ 11

Diakonieausschuss

Der Diakonieausschuss

1. berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor
 2. sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde
 3. empfiehlt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten sowie des Opfers für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel)
 4. ist zuständig für die Arbeit des Hospizdienstes und der gesamtgemeindlichen Seniorenarbeit
- (1) Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches
 1. über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie.
 2. über die Verfügung von Haushaltsmitteln, die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben der Diakonie vorgesehen sind
 3. über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie und aus Mitteln der Diakonierücklage

§ 12

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss
 1. berät über Fragen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
 2. berät über die Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit
 3. koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Gemeinde
 4. wirkt mit bei der Planung von Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten
 5. widmet sich im Rahmen der Jugendarbeit der Bewahrung der Schöpfung
 6. arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und übergemeindlich zusammen
 7. fördert den ökumenischen Gedanken in der Jugendarbeit
 8. schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Jugendarbeit vor
- (2) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verfügung von Haushaltsmitteln, die im Haushaltsbuch der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit vorgesehen sind sowie über Entnahmen aus den Rücklagen für Jugendarbeit und Jugendfreizeiten.
- (3) Beschlüsse, die eine Verfügung von Haushaltsmitteln beinhalten, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn sie vom Presbyterium genehmigt worden sind.
- (4) Der Jugendausschuss übernimmt die Fachaufsicht über die Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- (5) Der Jugendausschuss arbeitet mit den Jugendverbänden zusammen.

§ 13

Kindertagesstättenausschuss

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss berät die Bezirke und das Presbyterium in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätten und schlägt dem Presbyterium die Konzeption der Kindertagesstätten vor.
- (2) Der Kindertagesstättenausschuss entscheidet über
 1. die Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. die Sachkosten im Rahmen der Haushaltsmittel sowie über Entnahmen aus den Rücklagen bis zu einer Höhe von 5.000,— € .

VI. Zusammenarbeit

§ 14

Zusammenarbeit zwischen Presbyterium, Bezirksausschüssen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen

- (1) Das Presbyterium, die Bezirks-, Fachausschüsse und Arbeitskreise unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind dem Vorsitzenden des Presbyteriums, den Kirchmeisterinnen oder den Kirchmeistern und der Verwaltung innerhalb von 10 Tagen nach der betreffenden Sitzung zuzustellen. Dies ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Beschlussausführung durch die Verwaltung. Ist die Erstellung des Protokolls ausnahmsweise nicht zeitnah möglich, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die in der Sitzung gefassten Beschlüsse vorab an die Verwaltung weiter.
- (3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bezirks- oder Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (4) Ist ein Beschluss eines Bezirks- oder eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Rücksprache mit der Verwaltung rechtswidrig, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (5) Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirks- und Fachausschüsse, die nicht durch die Verwaltung begleitet werden, obliegt der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden. In der folgenden Sitzung des Ausschusses ist über die Ausführungen der Beschlüsse zu berichten.
- (6) Die Gemeinde Köln hat die Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben auf das Verwaltungsamt des Ev. GV Köln-Nord übertragen. Der Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes ist in der Satzung des Gemeindeverbandes Köln-Nord in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

§ 15

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Geltung, Änderung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindegatzung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 27. Juni 2003 außer Kraft.
- (2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Köln und Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- (3) Diese Satzung, deren Änderungen oder deren Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln, den 02. März 2012

Das Presbyterium der Ev. Gemeinde Köln

Vorsitzender

Presbyter oder Presbyterin

Evangelische Gemeinde Köln
Antoniterstraße 14-16 · 50667 Köln
Telefon: 0221 / 92 58 46-0
Fax: 0221 / 92 58 46-6
Email: Kathrin.Schaecht@ev-gemeinde-koeln.de
Internet: www.ev-gemeinde-koeln.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98 · Konto 770 20 12
Verwendungszweck: Evangelische Gemeinde Köln